

Satzung des Eisstocksportkreises 204 Rottal-Inn e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstocksportkreis 204 Rottal-Inn e. V (im Folgenden Kreis 204 genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Eisstocksportkreis 204 Rottal-Inn des Bayerischen Eissportverbandes e.V. (nachfolgend BEV genannt).
Der Vereinszweck wird in Form von Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für Schüler-, Jugend-, Junioren-, Damen,- Herren und **Senioren**mannschaften verwirklicht.
Es werden Kreismeisterschaften für Weiten- und Einzelwettbewerbe **angeboten und bei Bedarf** durchgeführt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreises 204. Der Kreis 204 darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Kreis 204 unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften, dem BEV und allen zuständigen Gremien an.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Personen in Ehrenämtern des Kreises 204, können für ihre Tätigkeit jährlich eine Ehrenamtspauschale, bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhalten. Die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand und ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn, entsprechend der regionalen Aufteilung im Bezirk II.
- (3) ~~Die Tätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV.~~
Die Tätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Kreises 204.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder **gemeinnützige** Verein erwerben, der Mitglied im BEV ist, die Fachsportart Eisstocksport betreibt und seinen Vereinssitz im Gebiet des Kreises 204 hat.
- (2) Einzelpersonen können nicht Mitglied im Kreis 204 werden oder sein.
Ein Mehrspartenverein, auf den die Voraussetzung des Absatzes 1 zutreffen, kann für die Abteilung Eisstocksport die Mitgliedschaft erwerben. Abteilungen werden im Sinne der Satzung wie Mitglieder behandelt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Mit dem Aufnahmeantrag, ist **die Gemeinnützigkeit und** die Mitgliedschaft im BEV nachzuweisen.
Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der antragstellende Verein, im Falle der Aufnahme, die Satzung des Kreises 204 und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen für sich als verbindlich an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist **unanfechtbar** **beim BEV anfechtbar**.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Kreises 204 **durch Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer** oder durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Kreises 204 verstößt oder
das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Verlegt ein Mitglied seinen Vereinssitz, in einen Ort außerhalb des Gebietes des Kreises 204, erlischt die Mitgliedschaft (am Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (5) Dasselbe gilt bei der Vereinsauflösung (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
Auch bei einer protokollierten Vereins- oder Abteilungsauflösung ist die Mitgliedschaft beendet.
- (6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Kreis 204 führt unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis 204.

§ 6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Kreisversammlung beschlossen. Durch die Kreisversammlung können weitere Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
~~Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom BEV-Verbandstag beschlossenen DESV-Umlagen (=Deutscher Eisstock-Verband e.V.) bei Fälligkeit an die Kreiskasse zur Weiterleitung an den BEV zu entrichten.~~
Die Abgaben an den DESV (=Deutscher Eisstock-Verband e.V.), BEV und dem Bezirk II sind an die Kreiskasse zu entrichten und werden vom Kreis 204 gesammelt und an die Verbände weitergeleitet.
- (2) ~~Die festgelegten jährlichen Verbandsbeiträge sind fristgerecht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu entrichten.~~ Die Beiträge, Umlagen und Abgaben sowie die beschlossenen weiteren Leistungen, wie z.B. Startgelder werden im Lastschriftverfahren durch den Kreis 204 erhoben.

§ 7 Organe des Kreises 204

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung).

Der Vorstand

Der Kreisausschuss

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern ~~der Vorstandschaft und~~ des Kreisausschusses.
- (2) Ordentliche Kreisversammlungen werden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres abgehalten.
Alle vier Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Kreisversammlung) vor dem ordentlichen Bezirkstag und vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV mit Neuwahlen stattfinden
Diese muss spätestens 3 Monate vor dem Bezirkstag durchgeführt sein.
Alle dem Kreis angehörenden Vereine ~~und die Mitglieder der Vorstandschaft,~~ wählen bei dieser Kreisversammlung, neben den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Kreisausschusses, auch die Delegierten zum Bezirkstag ~~und zum BEV Verbandstag.~~ ~~Zehn Vereine ergeben dabei je einen Vereinsdelegierten zum Bezirkstag.~~
Außerordentliche Kreisversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Antragsberechtigt zur Kreisversammlung sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Kreisversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ~~oder durch Veröffentlichung in der Presse~~ einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig.

- (6) Stimmberechtigt bei der Kreisversammlung sind die persönlich anwesenden Vertreter der Mitgliedvereine und persönlich anwesenden Mitglieder des Vorstands.
Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei **Neuwahlen und Entlastungen**.
Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig, auch nicht, wenn der Stimmberechtigte mehrere Mitgliedvereine vertritt.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit nach § 3 Absätze 2 und 3 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des BEV.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies beschlossen wird.
- (9) Über die Sitzungen der Kreisversammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist zuständig für
- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für **das abgelaufene Geschäftsjahr, die abgelaufenen Geschäftsjahre,**
 - die Festsetzung des Vereinsbeitrags, sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - den Beschluss von Ausgaben bzw. Anschaffungen größer 2T€. Davon nicht betroffen sind Ausgaben, die an diverse Verbände (DESV, BEV, Bezirk) zu entrichten sind.**
- (2) Die Kreisversammlung wählt
- die Mitglieder des Vorstands und des Kreisausschusses
 - die beiden **Rechnungsprüfer Kassenprüfer**
 - den Vorsitzenden des Kreissportgerichts und zwei Beisitzer
 - die dem Kreis zukommenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum BEV-Verbandstag, zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport des BEV und zum Bezirkstag des Bezirkes II.

Die Personen a) bis d) werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedvereine als Einzelmitglied angehören.
Eine Ämterhäufung innerhalb der Vorstandschaft ist unzulässig.

- (3) Die Kreisversammlung bestätigt
 - a) den Kreisschiedsrichterobmann (KSO) und dessen Stellvertreter, die bei einer gesonderten Versammlung durch die Schiedsrichter des Eisstocksportkreises gewählt worden sind.
 - b) Personen die ~~zeitlich befristete~~ Sonderaufgaben übernehmen **sollen** und hierzu vom Vorstand ausdrücklich vorgeschlagen werden.
- (4) Die Kreisversammlung beschließt über
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (=Kreisobmann), zwei Stellvertretern (stellvertretene Kreisobmännern), **dem Geschäftsführer** und dem Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden **bzw. dem Geschäftsführer** gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Kreises 204 die Wahrnehmung der Kreisgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Kreisversammlung. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung des Kreises. **Die Vorstandschaft kann Ausgaben bis 2 T€ beschließen. Größere Ausgaben sind von der Kreisversammlung zu genehmigen.** Die Mitglieder des Vorstands nehmen ferner die nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und des Kreisausschusses werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ferner gelten die Bestimmungen des §8 Absätze 4,5,7 und 8 entsprechend.
- (5) ~~Der Vorstand schlägt der Kreisversammlung die Mitglieder für den Kreisausschuss zur Wahl vor.~~
Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus:
 - a) dem 1 Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) **Geschäftsführer,**



e) **Pressewart**

f) **Medienwart**

g) dem Kreisschiedsrichterobmann und den Stellvertretern

h) Damen-, Jugend-, Senioren-, Sport- und Weitenwart.

i) ~~den von der Kreisversammlung bestätigten~~ und die Personen mit besonderem Aufgabenbereich

Ehrenvorsitzende sind an den Sitzungen des Kreisausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Jedes anwesende Mitglied des Kreisausschusses, ~~ausgenommen Personen gem. § 11 Abs. 1, lit. i,~~ ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufelung ist unzulässig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ferner gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 4,5,7 und 8 entsprechend.
- (3) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Kreis.
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Kreis übertragen wurden.
- (4) Der Kreisausschuss ist kein dem Vorstand übergeordnetes Organ. Beschlüsse des Vorstandes kann nur die Kreisversammlung abändern oder aufheben.
- (5) Über die Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege, obliegt den beiden von der Kreisversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Sie muss jährlich zur Frühjahrsversammlung erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich in der ordentlichen Kreisversammlung im Frühjahr einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann
- (4) Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.



§ 13 Kreissportgericht

- (1) Das Kreissportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Das Kreissportgericht ist unabhängig tätig und trifft seine Entscheidungen **in Anlehnung** nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport im BEV. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Kreiskasse zu.
- (3) Die Entscheidungen des Kreissportgerichts sind unverzüglich dem Kreisobmann (1. Vorsitzenden) und bei Meisterschaften dem Wettbewerbsleiter (WBL) und dem Schiedsrichterobmann bekannt zu geben.

§ 14 Befugnisse von Organen des BEV

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Verein dem Vorstand des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g der Satzung des BEV gegen Beschlüsse der Kreisorgane binnen 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Verein dem Verbandsausschuss des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c der Satzung des BEV den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen, ~~wenn die Beschlüsse der Satzung des BEV oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind~~ oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 15 Ordnungen

Der Kreis 204 kann sich Ordnungen geben, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Diese Ordnungen beschließt der ~~Vorstand~~ **Kreisausschuss** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend.

§ 16 Auflösung des Kreises 204

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit diese Kreisversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine in dieser Versammlung anwesend sind.
Ist die Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Kreises 204 ist die Mehrheit von 9/10 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind hier die Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Die Liquidation des Kreises 204 erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierender Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Bei Auflösung des Kreises 204 oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreises 204 ~~den BEV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.~~ zu gleichen Teilen an:
Kinderkrebs Hilfe Rottal-Inn e.V. und
Kind in Not Aktionsgemeinschaft Rottal-Inn.

§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde bei der Kreisversammlung am ????? 2024 in ???? beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

